

1. Änderung der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde - und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der aktuellen Fassung und der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung, hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ in der Sitzung am 18.07.2024 mit Beschluss-Nr. 10/2024 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Der **§ 1 - Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden** – der Satzung wird wie folgt geändert:

(2) Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden:

Bremsnitz	Ottendorf,
Eineborn,	Rattelsdorf,
Geisenhain,	Rausdorf,
Gneus,	Renthendorf,
Großbockedra,	Tautendorf,
Karlsdorf,	Tissa,
Kleinbockedra,	Trockenborn-Wolfersdorf,
Kleinebersdorf,	Tröbnitz,
Lippersdorf-Erdmannsdorf,	Waltersdorf,
Meusebach,	Weißbach
Oberbodnitz,	

Artikel 2

Der **§ 13 - Öffentliche Bekanntmachung** - der Satzung wird wie folgt geändert:

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/Täler“ erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der Satzung auf der Internetseite <https://hp.huegelland-taeler.de/>.

Die Satzung kann während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Hügelland/ Täler“ kostenfrei eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist sie als Ausdruck erhältlich.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt

werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.

- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt durch Bereitstellung einer elektronischen Ausgabe der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite <https://hp.huegelland-taeler.de/>.
- (4) Für Bekanntmachungen von Beschlüssen und sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, ortsübliche oder amtliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

Artikel 3

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Tröbnitz, den 08.08.2024

Dr. h.c. (NUACA) Weiler
Gemeinschaftsvorsitzender

- im Original gezeichnet und gesiegelt-